

Rechtsverordnung

nach § 12 des Landesgesetzes über Messen, Märkte und Ausstellungen über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Ortsgemeinde Waldlaubersheim

Auf Grund des § 12 des Landesgesetzes über Messen, Märkte und Ausstellungen (LMAMG) vom 03. April 2014, GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 5 S. 40, in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Ortsgemeinde Waldlaubersheim folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An den Sonntagen 10. März 2019, 12. Mai 2019, 16. Juni 2019, 28. Juli 2019, 22. September 2019 und 20.10.2019 ist es in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus Gründen des öffentlichen Interesses erlaubt, Marktsonntage durchzuführen.

§ 2

(1) An Marktsonntagen können privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 sowie Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG festgesetzt werden.

(2) An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Waldlaubersheim durchgeführt werden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Stromberg, den 18.10.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg

Siegel

**Anke Denker
Bürgermeisterin**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.